

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte
lt. Verteiler

Abwasserverbände
lt. Verteiler

untere Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte
lt. Verteiler

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
des Landes Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
- Abteilung Gewässer -
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 442 - 183889/2024
Meine Nachricht vom: /

Olav Kohlhase
Olav.Kohlhase@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7299
Telefax: +49-431-988-6-157299

16. Mai 2024

Einführung der DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 28. März 2024 wurde die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung“ mit Änderungen und Ergänzungen als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 51 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) eingeführt und im Amtsblatt (Amtsbl. Schl.-H. S. 738) bekannt gemacht.

Diese mit Änderungen und Ergänzungen landesrechtlich eingeführte DIN 1986 Teil 30 stellt nun die allgemein anerkannte Regel der Technik dar, die bei Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuwenden ist. Die Bekanntmachung zum selben Themenbereich (Einführung der DIN 1986 Teil 30 von 2003) vom 05. Oktober 2010 wurde mit der o. g. Bekanntmachung aufgehoben.

Ich nehme die Einführung zum Anlass, die aktuellen Regelungen zu Betrieb und Instandhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen nachfolgend im Überblick darzustellen.

Allgemeines

Die gesetzliche Verpflichtung, Abwasseranlagen, d. h. auch Grundstücksentwässerungsanlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen unter anderem die Grundstücksentwässerungsleitungen, Abwasserschächte, Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 51 LWG sind z. B. DIN-Normen und Arbeitsblätter der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen. Diese Normen gelten unmittelbar und sind bundesweit verbindlich. Darüber hinaus gelten die technischen Bestimmungen als allgemein anerkannte Regel der Technik, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein eingeführt wurden.

Für den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist jetzt die DIN 1986 Teil 30 **in der Fassung vom Februar 2012 mit den in der Bekanntmachung genannten Änderungen und Ergänzungen** als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Dies gilt so lange, bis diese Einführung der DIN 1986 Teil 30 im Amtsblatt Schleswig-Holstein wieder aufgehoben wird.

Verpflichtet zur Umsetzung der landesrechtlich eingeführten DIN 1986 Teil 30 ist der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage (in der Regel der Grundstücks- oder Hauseigentümer). Er ist nachweispflichtig, dass seine Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und er dementsprechend die Zustandserfassung vorgenommen hat. Hierzu hat er die erforderlichen Nachweise (z. B. Bestandsplan, Bildmaterial der optischen Inspektion oder Protokoll der Dichtheitsprüfung (Luft / Wasser) und den Prüfbericht) vorzuhalten und auf Anforderung dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die DIN 1986 Teil 30 gibt Einzelheiten zur Prüfung vor.

Gemäß § 51 LWG sind die unteren Wasserbehörden zuständig, die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Daher haben diese zu gegebener Zeit in eigener Zuständigkeit die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 beim Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen.

Fristen zur Dichtheitsuntersuchung

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, wann welche Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit zu prüfen sind:

	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
gewerbliches Abwasser		
o vor Behandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2025	nach 5 Jahren
o nach Behandlungsanlage	Unverzüglich, spätestens 2025	nach 15 Jahren
häusliches Schmutzwasser		
in Wasserschutzgebieten		
o Zone II	Unverzüglich, spätestens 2025	nach 5 Jahren
o Zone III und Zone III A	Unverzüglich, spätestens 2025	nach 15 Jahren
o in Wasserschutzgebieten der Zone III B	spätestens 2040	nach 20 Jahren; nach 30 Jahren, wenn bei der Erstprüfung eine Druckprüfung stattgefunden hat
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
Regenwasser		
o gering verschmutzt	keine Überprüfung	---
o normal verschmutzt	spätestens 2040	nach 20 Jahren
o stark verschmutzt	spätestens 2025	nach 20 Jahren

Einzelregelungen zur Wiederholungsprüfung

Sofern bei Neubauten der Dichtheitsnachweis nach der DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ oder die Dichtheitsüberprüfung entsprechend den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 bereits vor Ablauf der zulässigen Frist durchgeführt wurde, werden diese Überprüfungen für die Wiederholungsprüfung so behandelt, als ob sie zum spät möglichsten Zeitpunkt nach der eingeführten DIN 1986 Teil 30 erfolgt wären.

Sanierung von schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen

Soweit die Anlagen nicht den Anforderungen der DIN 1986 Teil 30 entsprechen, hat der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 60 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 51 Abs. 2 LWG die erforderlichen Maßnahmen (Sanierung) innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Die Sanierungsfristen hängen grundsätzlich vom Schadensbild und dem sich hieraus für die Schutzgüter resultierenden Gefährdungspotential ab. Die vom Umweltministerium herausgegebenen „Durchführungshinweise zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30“ enthalten hierzu eine Empfehlungstabelle, die eine Abschätzung ermöglicht, in welchen Zeitabständen eine Sanierung aufgrund der Schutzgüter sinnvoll ist. Die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht können aufgrund des Satzungsrechts die Einhaltung der DIN 1986 Teil 30 durchsetzen (Aufforderung zur Dichtheitsprüfung und Sanierung).

Regelungen für Wasserschutzgebiete

Bei einer aufgeteilten Schutzzone III sind die verkürzten Prüffristen nur auf die ausgewiesene Zone III A anzuwenden. Für Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten der Schutzzone III B gelten die Anforderungen hinsichtlich der („übrigen“) Gebiete außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Sieht die Wasserschutzgebietsverordnung keine Aufteilung in die Schutzzone III A und III B vor, so gelten die verschärften Anforderungen für die gesamte Zone III. Die Prüffristen ergeben aus der o. g. Tabelle.

Werden Wasserschutzgebiete neu ausgewiesen, so hat die Dichtheitsprüfung in diesen Gebieten innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu erfolgen.

Regelungen für Wohnungseigentümergeinschaften

Da die o. g. zeitlichen Vorgaben für die Eigentümer bzw. die Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften, die mehrere Mietobjekte in unterschiedlichen Gemeinden besitzen bzw. verwalten, ggf. schwierig umzusetzen sind, war es zulässig, dass die Gemeinschaften Untersuchungskonzepte für die Dichtheitsprüfung aufstellen. Diese Konzepte legen die zeitliche Abfolge der Dichtheitsuntersuchungen in den einzelnen Gemeinden fest. Mit Zustimmung der Wasserbehörde zum Untersuchungskonzept gelten die dort festgelegten Fristen für die Dichtheitsuntersuchung weiterhin als verbindlich vereinbart.

Regelungen für gewerbliches / industrielles Abwasser

Die DIN 1986 Teil 30 unterscheidet hinsichtlich der Abwasserart nur zwischen gewerblichem und häuslichem Abwasser. Unter gewerblichem Abwasser wird das Abwasser subsumiert, das durch industriellen und gewerblichen Gebrauch verändert und verunreinigt ist. Häusliches Abwasser stammt hingegen aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten und ähnlichen Räumen.

Generell weist das gewerbliche Abwasser nach DIN 1986 Teil 30 ein höheres Gefährdungspotenzial auf, als das häusliche Abwasser. Deshalb müssen Grundstücksentwässerungsanlagen, die diese Abwasserart ableiten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2025, nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 auf Dichtheit überprüft werden.

Es gibt jedoch auch Gewerbe- und Industriebetriebe, die gewerbliches Abwasser produzieren, das mit dem Gefährdungspotenzial des häuslichen Abwassers vergleichbar ist. Für dieses Abwasser wurde in der Bekanntmachung eine Sonderregelung getroffen. Hier nach gelten für gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration (alle Parameter) des häuslichen Rohabwassers aufweist (Werte siehe Bekanntmachung), die zeitlichen und fachlichen Vorgaben für häusliches Abwasser entsprechend. Diesen Nachweis hatte der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bis zum 31.12.2015 zu führen, wenn die Regelung für ihn zum Tragen kommen sollte. Werden die genannten Parameter eingehalten, ist eine optische Dichtheitsprüfung (Kanalfernsehuntersuchung) der Grundstücksentwässerungsanlage ausreichend. Die Untersuchungsfristen ergeben sich dann aus der o. g. Tabelle für häusliches Abwasser. Sollte sich der Produktionsbetrieb oder die Abwasserzusammensetzung ändern, ist der Nachweis vom Gewerbe- bzw. Industriebetrieb unverzüglich zu

führen und die zuständigen Behörden sind hierüber zu informieren. Die zuständigen Behörden entscheiden dann über die Wiederholungsfristen.

Gebührenerhebung

Gebührenrechtlich möglich sind grundsätzlich diejenigen Leistungen der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht, die von der gesetzlichen Aufgabe "Abwasserbeseitigung" (§ 44 LWG) erfasst sind. D. h., die Aufgaben **"Vorarbeiten, Information der Bürger, Aufforderungen der Bürger zu Untersuchungen, Fristenüberwachung, Sammeln und Auswerten der Untersuchungsergebnisse"** sind gebührenfähig und können in die allgemeine Abwassergebühr einkalkuliert werden. Alle darüber hinaus gehenden Tätigkeiten, die als freiwillige Dienstleistung durch die Kommunen angeboten werden, bedürfen einer konkreten Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Fragen der Kostenerstattung.

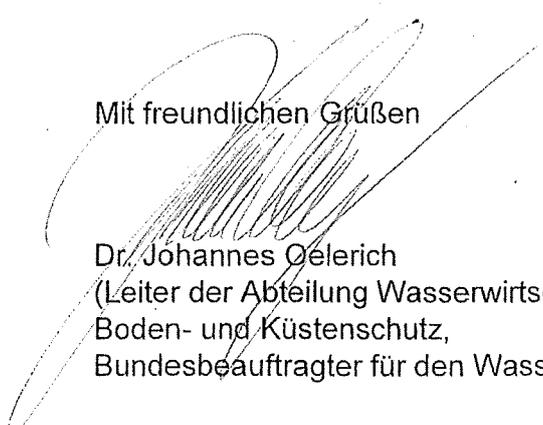
Eine Kommune ist gesetzlich nicht ermächtigt, die Dichtheitsuntersuchung auf privaten Grundstücken durchzuführen. Bietet sie diese Dienstleistung freiwillig an, könnte es sich hierbei um eine wirtschaftliche Betätigung handeln, die insbesondere den wirtschafts- und wettbewerbsrechtlichen sowie den vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegt.

Hinsichtlich der Vergabefragen muss insbesondere beachtet werden, dass die Kommune nur dann ausschreiben kann, wenn sie selbst Auftraggeber bleibt, d. h. keine "Maklertätigkeit" wahrnimmt und dementsprechend Vertragspartner des Auftragnehmers ist. Im Übrigen muss die zu erbringende Leistung nach Art und Umfang genau beschrieben werden können. Zu beachten sind außerdem Haftungsfragen bei Nicht- oder Schlechterfüllung ebenso, wie Kalkulationsrisiken für den Auftragnehmer.

Der Runderlass vom 08. November 2010 wird hiermit aufgehoben.

Sind Sie selbst nicht abwasserbeseitigungspflichtig, geben Sie bitte dieses Schreiben an den jeweils zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Oelerich
(Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft,
Boden- und Küstenschutz,
Bundesbeauftragter für den Wasserbau)